



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0707/2024		Datum: 17.12.2024			
Dezernat 2					
Verfasser:	51-Jugendamt			Az.: 504401	
Betreff:					
Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bzgl. Spiel- und Bolzplätzen					
Gremienweg:					
05.02.2025	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
22.01.2025	Arbeitsgruppe Spielflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bzgl. der Spiel- und Bolzplätze zu.

Begründung:

Öffentliche Anlagen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz vom 17.09.2007 sind u.a. Kinderspielplätze und Bolzplätze. In der aktuellen Fassung werden Kinderspielplätze und Bolzplätze synonym behandelt, ferner sind Skateanlagen und Basketballplätze nicht als öffentliche Anlagen aufgeführt. Dies hat zur Folge, dass Bolzplätze unter die Öffnungszeiten und Altersbegrenzung der Kinderspielplätze fallen. Für Skateanlagen und Basketballplätze sind keine Regelungen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung vorhanden.

Das Jugendamt regt an, dass die Gefahrenabwehrverordnung in folgenden Punkten:

- Begriffsbestimmungen gem. § 1 Abs. 3,
- Gebote und Verbote gem. § 2 Abs. 4 Ziffer 12 und 13 sowie
- Zuwiderhandlungen gem. § 7 Abs. 4 Ziffer 13

für eine differenzierte Zuordnung der öffentlichen Flächen geändert wird. Die Verwaltung regt ferner an, dass Skateanlagen und Basketballplätze als öffentliche Anlagen in die Verordnung aufgenommen werden sowie dass die Öffnungszeiten von Bolz- und Basketballplätzen sowie Skateanlagen von 20 Uhr auf 22 Uhr erweitert werden. Lediglich für den Bolzplatz in der „Max-Bähr-Straße“ soll die Nutzungszeit bereits um 21.00 Uhr enden, da die Anlage mitten im Wohngebiet der Großsiedlung Neuendorf liegt und viele Anwohner von möglichen Lärmemissionen betroffen sind. Die Nutzung von Skateanlagen für Kinder ab 8 Jahren (s. Beschluss JHA vom 02.05.2024) soll außerdem in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Zuständigkeit für die Änderung der Verordnung und die Gremienbeteiligung liegt beim Ordnungsamt.

Anlagen:

1. Gefahrenabwehrverordnung
2. Synopse zu den Änderungsvorschlägen in der Gefahrenabwehrverordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.